

Ortsbewegliche Druckgeräte - Erläuterung des Schutzklauselverfahrens

I. Einleitung

Die Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (TPED)¹ beschreibt in Kapitel 5 (Artikel 30 und 31) ein Verfahren für die Mitgliedstaaten gegen unsichere ortsbewegliche Druckgeräte vorzugehen, und mit dem die Marktüberwachungsbehörden (MÜB) aller Mitgliedstaaten (MS) über diese gefährlichen Produkte informiert werden. Somit können die erforderlichen Maßnahmen EU-weit ausgeweitet werden und es wird ein gleiches Schutzniveau auf dem Unionsmarkt erzielt. Dieses Verfahren wird als *Schutzklauselverfahren* bezeichnet, das selbst auf Artikel 114 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruht und einem Kontrollverfahren der EU-Kommission unterliegt. Die EU-Kommission wird damit in die Lage versetzt, zu den nationalen restriktiven Maßnahmen Stellung zu nehmen:

- um diese zur Sicherstellung des Binnenmarktes zu bestätigen oder
- um diese als nicht gerechtfertigt zu bewerten mit der Folge, dass die Maßnahmen des Mitgliedstaates zurückzunehmen sind.

Hinweis:

Das Schutzklauselverfahren darf nicht mit dem EU-Schnellwarnsystem „Safety Gate“ verwechselt werden. Safety Gate ist ein System zum raschen Informationsaustausch über Non-Food-Produkte, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist. Damit wird ein rasches Eingreifen anderer Marktüberwachungsbehörden ermöglicht.

II. Grundlagen der TPED

Das „Schutzklauselverfahren“ besteht aus einem abgestuften Verfahren:

1. Verfahren zur Behandlung gefährlicher ortsbeweglicher Druckgeräte auf nationaler Ebene nach Artikel 30 der TPED.
2. Kontrollverfahren der EU-Kommission, dem eigentlichen Schutzklauselverfahren, nach Artikel 31 der TPED, soweit
 - Einwände gegen eine nationale Maßnahme erhoben werden oder
 - die EU-Kommission der Auffassung ist, dass diese Maßnahme mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist.

III. Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden auf nationaler Ebene (Art. 30 TPED)

Ausgangssituation:

Eine MÜB eines MS stellt fest oder hat den begründeten Verdacht, dass ortsbewegliche Druckgeräte die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte gefährden.

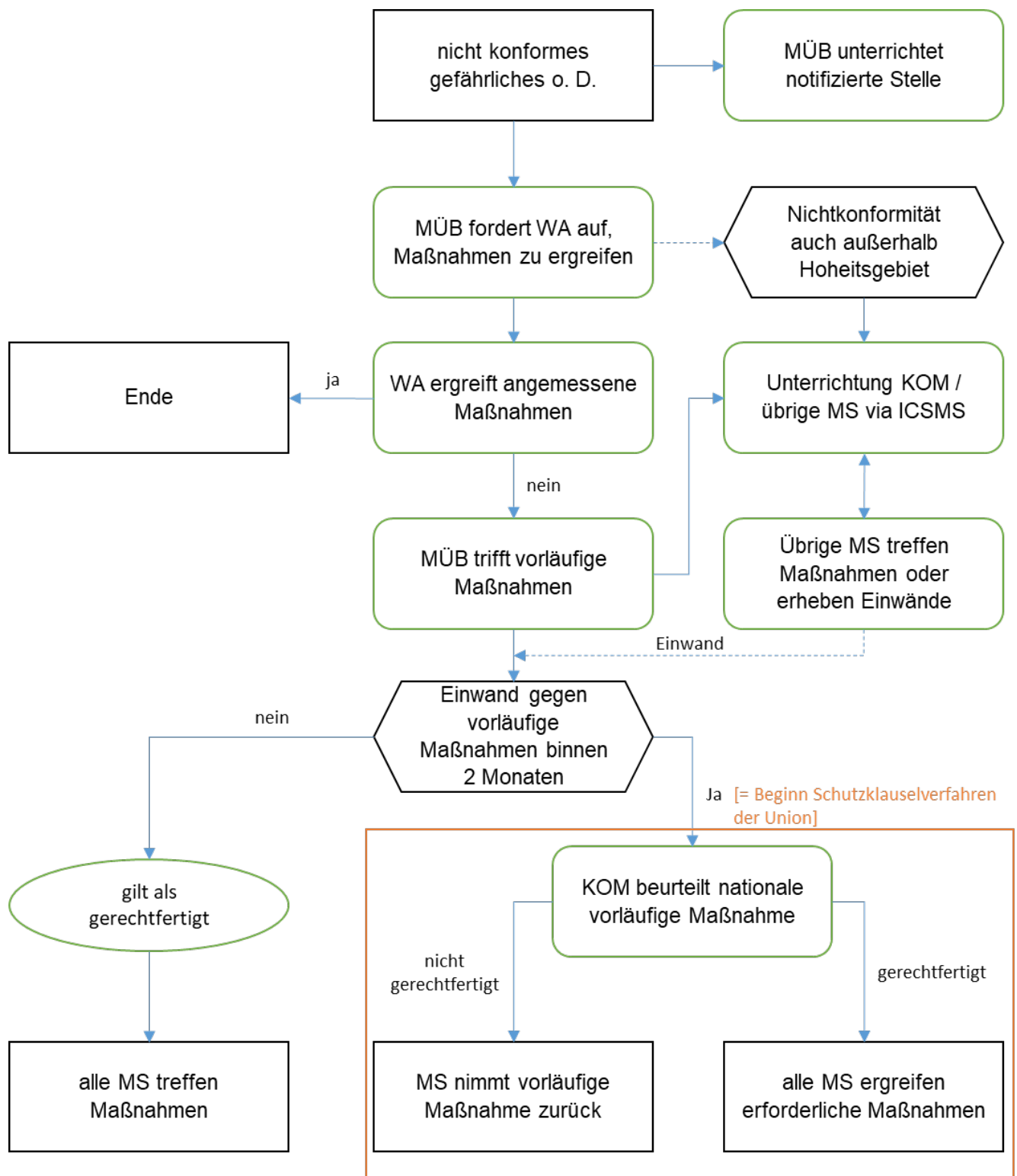
¹ Die TPED ist als EU-Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgte dies mit der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV).

- Die MÜB bewertet, ob die Anforderungen der TPED erfüllt sind. Wird im Ergebnis festgestellt, dass es sich um nicht konforme und nicht sichere ortsbewegliche Druckgeräte handelt, wird der Wirtschaftsakteur (WA) zunächst aufgefordert, innerhalb einer festgelegten Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (Art. 30 Abs. 1 TPED), bspw.
- mit einem behördlichen Revisionsschreiben oder
 - in Form einer Anhörung.
- Wurde das betreffende ortsbewegliche Druckgerät auch auf Märkten anderer MS bereitgestellt, informiert die MÜB bereits in dieser Phase die übrigen MS und die EU-Kommission darüber (Art. 30 Abs. 2 TPED).
- Diese Information sollte über Eingabe eines Datensatzes in das internetgestützte System zur Information und Kommunikation der EU zur Marktüberwachung (ICSMS) nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten erfolgen.
- Zudem unterrichtet die MÜB die notifizierte Stelle (eine unabhängige Prüfstelle, die beim vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren tätig war).
- Kommt der WA der Aufforderung entsprechend nach, so sind weitere Maßnahmen der MÜB nicht erforderlich. Das Verfahren ist an dieser Stelle beendet. Ein Schutzklauselverfahren wird nicht eröffnet.
- Wird der Aufforderung der MÜB nicht nachgekommen, so trifft die MÜB verwaltungsrechtlich die vorläufigen Maßnahmen (Art. 30 Abs. 4 TPED), aufgrund derer
- die Bereitstellung der ortsbeweglichen Druckgeräte auf ihrem nationalen Markt untersagt oder eingeschränkt wird oder
 - die Geräte vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen sind.

Eine mögliche Lösung zur Umsetzung ist der Erlass eines Verwaltungsaktes, mit dem die MÜB sich den Widerruf vorbehält für den Fall, dass die EU-Kommission die nationale Maßnahme für nicht gerechtfertigt hält.

- Diese vorläufige Maßnahme ist der EU-Kommission und den übrigen MS bekannt zu geben. Diese haben nun die Möglichkeit, die gemeldete vorläufige Maßnahme einer EU-Kontrolle unterziehen zu lassen:
- Wird die vorläufige Maßnahme als nicht gerechtfertigt anerkannt, hat die meldende MÜB ihre vorläufige Maßnahme zurückzunehmen.
 - Gilt sie als gerechtfertigt, weil binnen zwei Monaten kein Einwand eines anderen MS oder der EU-Kommission erfolgte oder ein Einwand keinen Erfolg hatte, stellen die übrigen MS sicher, dass die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte von ihren nationalen Märkten genommen werden.

Das Verfahren nach den Artikeln 30, 31 TPED ist im folgenden Ablaufdiagramm 1 dargestellt.



MÜB = Marktüberwachungsbehörde
 WA = Wirtschaftsakteur
 KOM = Europäische Kommission
 MS = Mitgliedstaat(en)

Ablaufdiagramm 1: Darstellung Verfahren nach Artikel 30, 31 TPED

Das Schutzklausel-Verfahren umfasst Meldungen in zwei Richtungen:

1. Meldung einer MÜB eines anderen MS über vorläufige Maßnahmen an die übrigen MS sowie Meldung der EU-Kommission über eine als gerechtfertigt geltende Maßnahme eines anderen MS (Art. 30 Abs. 4 Unterabsatz 2 TPED i.V.m. § 22 Abs. 4 ODV; Art. 31 Abs. 1 Unterabsatz 2 TPED i.V.m. § 22 Abs. 5 ODV) → **downstream**
2. Meldung einer deutschen MÜB über eine vorläufige Maßnahme an die EU-Kommission und an die übrigen MS (§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 3 ODV) → **upstream**

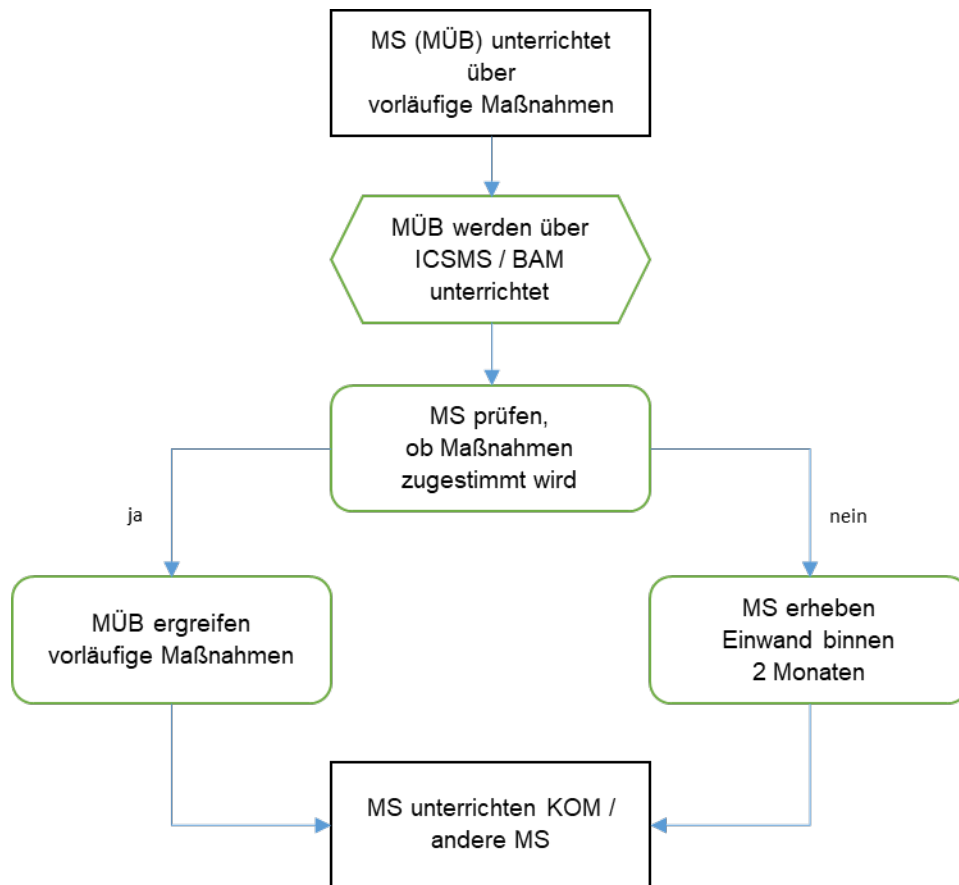
Zu 1. Im Rahmen der downstream-Meldungen sind zwei Fälle zu unterscheiden, bei denen für die MS zwingender Handlungsbedarf entsteht:

a) Meldung einer MÜB eines anderen MS über vorläufige Maßnahmen an die übrigen MS:

- Gibt ein MS eine vorläufige Maßnahme über ICSMS bekannt, generiert ICSMS für alle Nutzer(innen) eine Mitteilung.
- Zusätzlich unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) gemäß § 24 Abs. 5 ODV die MÜB über diese Meldungen. Somit ist sichergestellt, dass auch Mitteilungen eines anderen MS, die nicht über ICSMS erfolgen, bekannt werden.
- Die MS prüfen, ob sie den vorläufigen Maßnahmen zustimmen. Falls nicht, erheben sie einen Einwand bei der EU-Kommission.
- Stimmen sie zu und werden die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte im Rahmen der Marktüberwachung auf dem Markt vorgefunden, treffen die MÜB ebenfalls geeignete restriktive vorläufige Maßnahmen.
- Die MÜB benachrichtigen die EU-Kommission sowie die anderen MS hierüber (vgl. § 24 Abs. 2, 3 ODV).
- Stimmt eine MÜB den gemeldeten vorläufigen Maßnahmen nicht zu, so ist ein Einwand durch den MS zu prüfen und bei der EU-Kommission binnen zwei Monaten zu erheben².

Das Verfahren ist im folgenden Ablaufdiagramm 2 dargestellt.

² Ein Einwand seitens deutscher MÜB wird im Erfahrungsaustausch ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD) beraten und abgestimmt.



MS = Mitgliedstaat(en)
 MÜB = Marktüberwachungsbehörde
 ICSMS = internetgestütztes Informations-/Kommunikationssystem der EU
 BAM = Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
 KOM = Europäische Kommission

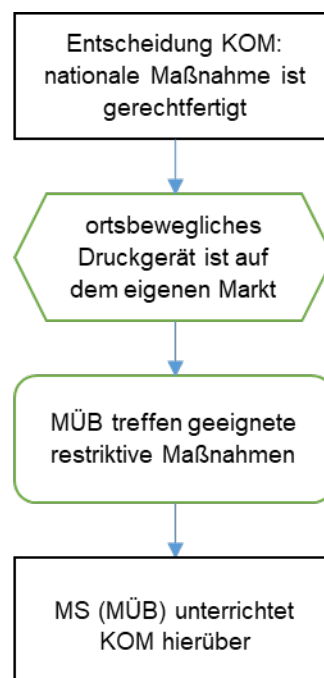
Ablaufdiagramm 2: Meldung eines anderen Mitgliedstaates über vorläufige Maßnahmen (Art. 30 Abs. 4, 6 TPED)

Zu 1.

b) Meldung der EU-Kommission über eine als gerechtfertigt geltende Maßnahme eines anderen MS:

- Die MÜB prüfen, ob sich die betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräte auf dem deutschen Markt befinden.
- Wenn ja, sind unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen zu treffen. Die EU-Kommission ist hierüber zu unterrichten (§ 22 Abs. 5 i. V. m. 24 Abs. 3 ODV).

Das Verfahren ist im folgenden Ablaufdiagramm 3 dargestellt.



KOM = Europäische Kommission
MÜB = Marktüberwachungsbehörde
MS = Mitgliedstaat(en)

Ablaufdiagramm 3: Meldung der EU-Kommission über gerechtfertigte Maßnahme (Art. 31 Abs. 1 Unterabsatz 2 TPED)

Zu 2. Bei upstream-Meldungen müssen die (deutschen) MÜB die EU-Kommission und die übrigen MS über die vorläufigen restriktiven Maßnahmen unterrichten.

→ Die Unterrichtung sollte über ICSMS erfolgen. Hierbei geben die MÜB alle verfügbaren Informationen zu den betreffenden ortsbeweglichen Druckgeräten an.

→ Es sind insbesondere folgende Informationen ins ICSMS einzutragen:

- Daten für die Identifizierung und die Herkunft der Geräte,
- die Art der ermittelten Nichtkonformität,
- die Gefahr, die von dem ortsbeweglichen Druckgerät ausgeht,
- die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen,
- die vorgebrachten Argumente der relevanten WA.

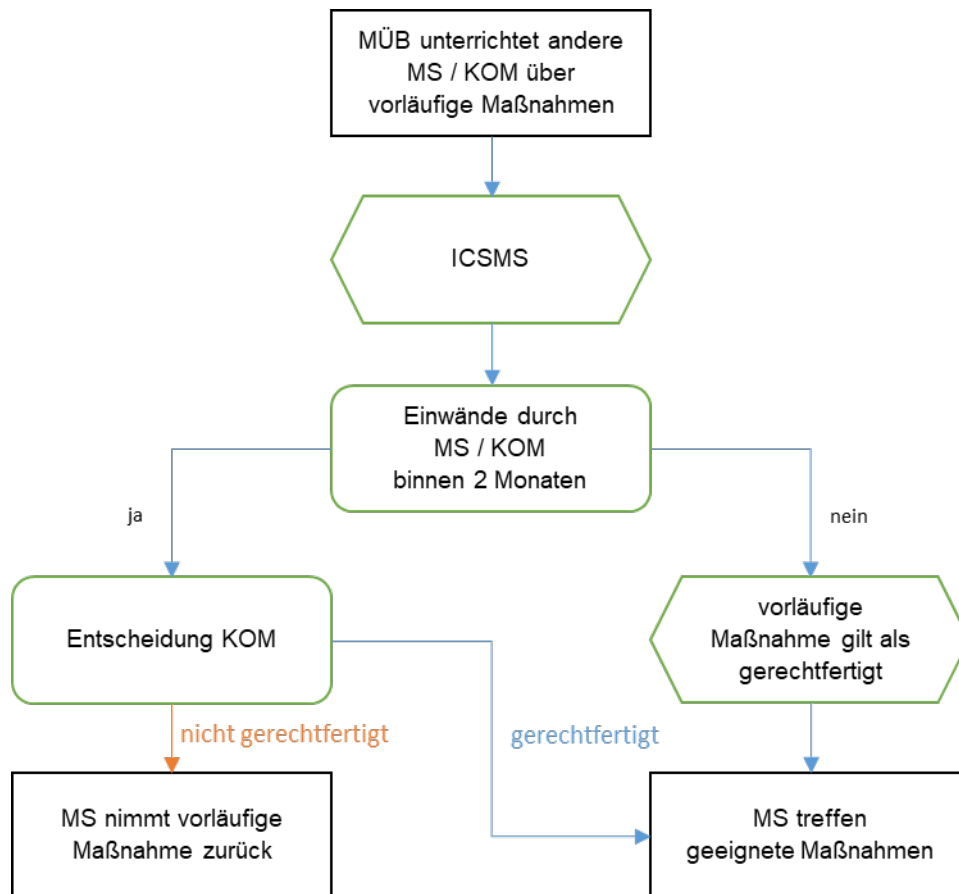
→ Die meldende MÜB hat zu verfolgen, ob innerhalb der festgelegten Frist von zwei Monaten ein Einwand gegen ihre vorläufige Maßnahme erhoben wurde.

→ Wenn ein Einwand erfolgt, entscheidet die EU-Kommission, ob die vorläufige Maßnahme der MÜB als gerechtfertigt anerkannt wird.

→ Falls die EU-Kommission die vorläufige Maßnahme für nicht gerechtfertigt erklärt, hat die MÜB die vorläufige Maßnahme zurückzunehmen.

→ Falls die EU-Kommission die vorläufige Maßnahme für gerechtfertigt erklärt, müssen die MÜB der MS die entsprechenden Maßnahmen treffen.

Das Verfahren ist im folgenden Ablaufdiagramm 4 dargestellt.



MÜB = Marktüberwachungsbehörde
 MS = Mitgliedstaat(en)
 KOM = Europäische Kommission
 ICSMS = internetgestütztes Informations-/Kommunikationssystem der EU

Ablaufdiagramm 4: Deutsche Marktüberwachungsbehörde unterrichtet andere Mitgliedstaaten / EU-Kommission über ihre vorläufige Maßnahme (Art. 30 Abs. 4, 7, 8; Art. 31 Abs. 1, 2 TPED)

IV. Verfahren zur Herbeiführung eines Einwands gegen eine vorläufige Maßnahme eines anderen MS innerhalb Deutschlands

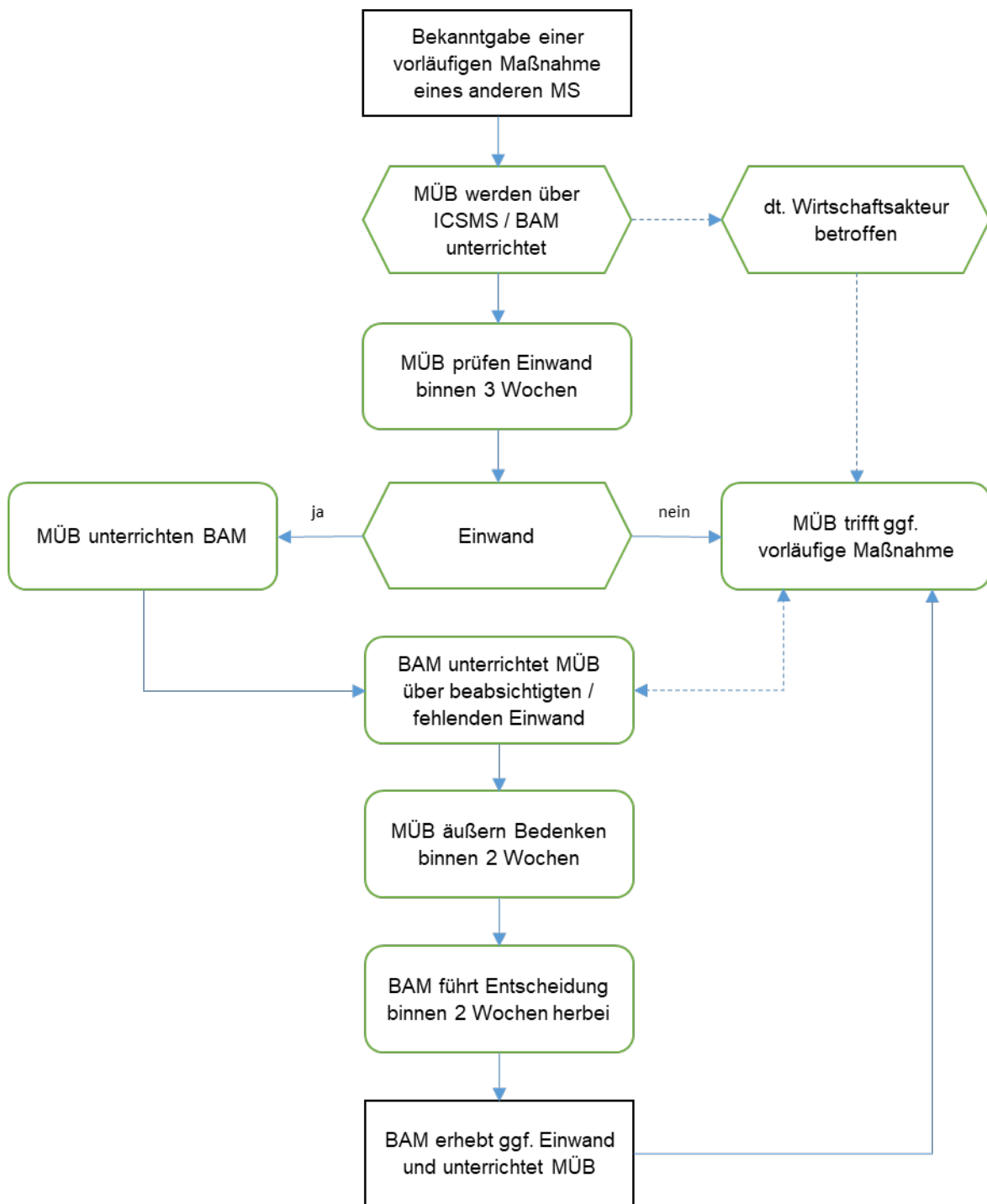
Hinweis:

Ein Einwand ist immer von dem MS und nicht von der einzelnen MÜB zu erheben.

- Die nationalen MÜB prüfen nach Eingang einer entsprechenden Meldung, ob der gemeldeten vorläufigen Maßnahme eines anderen MS zugestimmt werden kann oder andernfalls ein Einwand erhoben werden soll.
- Es muss sichergestellt werden, dass jede gemeldete vorläufige Maßnahme daraufhin überprüft wird, ob ein Einwand erforderlich ist, bevor auf nationaler Ebene vorläufige Maßnahmen gegen einen WA ergriffen werden.
- Die Information an die MÜB über eine vorläufige Maßnahme eines anderen MS erfolgt grundsätzlich über ICSMS.
- Zusätzlich unterrichtet die Geschäftsstelle des Erfahrungsaustausches ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD) bei der BAM seine Mitglieder darüber und sie fordert diese auf, innerhalb von **drei Wochen** den Bedarf eines Einwands mitzuteilen. Die Mitglieder konsultieren hierzu ihre MÜB.
- Sofern keine Rückmeldung seitens der Mitglieder des ERFA-MÜoD erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der gemeldeten vorläufigen Maßnahme zugestimmt wird.
- Soll ein Einwand erhoben werden, begründen die MÜB ihre Entscheidung über deren Mitglied des ERFA-MÜoD gegenüber der Geschäftsstelle des ERFA-MÜoD.
- Die Geschäftsstelle führt die Ergebnisse zusammen und informiert die übrigen Mitglieder des ERFA-MÜoD unverzüglich über den vorgesehenen Einwand.
- Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder des ERFA-MÜoD auch dann, wenn kein Einwand vorliegt. In diesem Fall sind ggf. vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.
- Im Falle eines Einwands geben die MÜB ihre Bedenken gegen einen beabsichtigten Einwand binnen **zwei Wochen** über deren Mitglied des ERFA-MÜoD bei der Geschäftsstelle bekannt.
- In diesem Fall soll die Geschäftsstelle gemeinsam mit den Mitgliedern, die sich in der Sache gemeldet haben, eine einheitliche Entscheidung innerhalb von **zwei Wochen** herbeiführen³. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder des ERFA-MÜoD über das Ergebnis.
- Kann eine einheitliche Entscheidung nicht erzielt werden, so wird der Einwand trotzdem erhoben. Darüber sind die Mitglieder des ERFA-MÜoD unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass der Einwand innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung des MS über die vorläufigen Maßnahmen erhoben werden kann.
- Die BAM leitet den Einwand über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als nationale Kontaktstelle an die EU-Kommission.

Das Verfahren ist im folgenden Ablaufdiagramm 5 dargestellt.

³ Ein Einwand seitens deutscher MÜB wird im Erfahrungsaustausch ortsbeweglicher Druckgeräte (ERFA-MÜoD) beraten und abgestimmt.



MS = Mitgliedstaat
 MÜB = Marktüberwachungsbehörde(n)
 ICSMS = internetgestütztes Informations-/Kommunikationssystem der EU
 BAM = Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
 KOM = Europäische Kommission

Ablaufdiagramm 5: Einwandverfahren gegen eine vorläufige Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates innerhalb Deutschlands

Hinweis:

In bestimmten Fällen können vorläufige Maßnahmen der MÜB innerhalb dieses Verfahrens unverzüglich erforderlich werden, auch wenn noch keine Entscheidung in Bezug auf einen deutschen Einwand vorliegt.